

# Öffentliche Bekanntmachung

## Veröffentlichung des Entwurfs der 17. punktuellen Flächennutzungsplanänderung für die Änderungsbereiche A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ in Schönwald

***Aufgrund eines fehlerhaften Website-Pfads in der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.01.2025 wird die Veröffentlichung des Entwurfs der 17. punktuellen Flächennutzungsplanänderung nochmals öffentlich bekanntgemacht.***

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ hat am 09.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für die Teilbereiche A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ gebilligt und beschlossen, die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der 17. Flächennutzungsplanänderung wird der im Bebauungsplanverfahren „Sommerberg“ angekündigte Flächentausch vollzogen. Dementsprechend werden die Wohnbauentwicklung oberhalb der Schule am Sommerberg abgebildet (Änderungsbereich B „Sommerberg“) und dafür in gleichem Umfang nicht aktivierbare Wohnbauflächen am südlichen Ortseingang (Änderungsbereich A „Ochsencamp“) aufgegeben. Gleichzeitig wird im Bereich der südlichen Ortseinfahrt die touristische Entwicklung (Campingplatz) sowie die Erschließung regenerativer Energiequellen vorangetrieben und eine geordnete Siedlungsentwicklung einschließlich neuem Feuerwehrstandort vorbereitet.

Um die geplanten Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, wird derzeit der Bebauungsplan „Ochsencamp“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Sommerberg“ ist in der Fassung der 1. Änderung bereits am 23.10.2020 bereits in Kraft getreten. Damit die beiden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können, wird der wirksame Flächennutzungsplan im Zuge der 17. punktuellen Änderung angepasst.

### **Änderungsbereich A „Ochsencamp“**

Das touristische Angebot in der Gemeinde Schönwald soll um einen Campingplatz ergänzt werden, der an den bestehenden Familienbetrieb „Hotel Ochsen“ angebunden wird. Im Sinne der Innenentwicklung und zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung werden entlang der Ludwig-Uhland-Straße Spielräume für eine Hotelerweiterung und weitere gemischte Bauflächen vorbereitet. Zur Eigenversorgung mit Sonnenstrom ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit senkrecht aufgeständerten Sonnenkollektoren auf dem Hotelgrundstück vorgesehen.

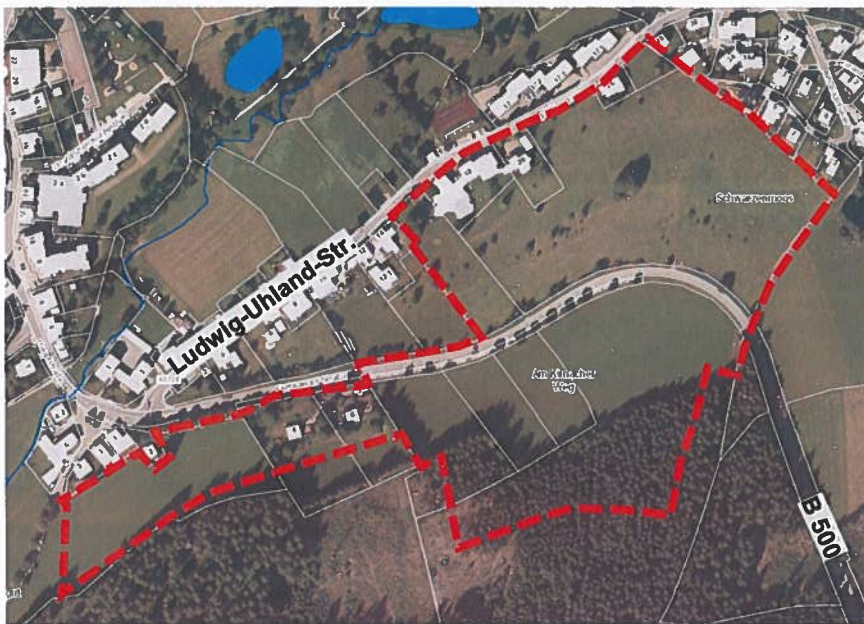
Die Gemeinde Schönwald verfolgt seit einiger Zeit den Neubau einer Feuerwehrration im Ort, da der bisherige Standort nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Aufgrund der beengten Situation im Ortskern soll auf einer gemeindeeigenen Fläche neben dem Campingplatz die Errichtung der dringend benötigten Feuerwehrration vorbereitet werden.

Entlang der Ortseinfahrt befinden sich zudem zwei Wohngebäude, die im Flächennutzungsplan bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche entsprechend ihrer Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich eine Entwicklungsfläche Wohnen, die im Zuge des Flächentauschs aufgegeben wird.

## Änderungsbereich B „Sommerberg“

Der Änderungsbereich „Sommerberg“ befindet sich oberhalb der Schule und wurde auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sommerberg“ bereits erschlossen und teilweise aufgesiedelt. Anstelle von landwirtschaftlicher Fläche soll der Bereich im Zuge des Flächentauschs als Wohnbaufläche dargestellt werden. In diesem Rahmen soll auch die bestehende Schulerweiterung als Gemeinbedarfsfläche Schule berücksichtigt werden.

Die beiden Änderungsbereiche A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ befinden sich auf Gemarkung Schönwald und im Gebiet des GVV Raumschaft Triberg, der die Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach umfasst. Änderungsbereich A (ca. 10,29 ha) befindet sich in Nordhanglage am südlichen Ortsrand der Gemeinde Schönwald und umfasst Flächen nördlich sowie südlich der B 500 / Furtwanger Straße. Änderungsbereich B (ca. 1,36 ha) befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schönwald in Südhanglage am Sommerberg. Im Süden grenzen Wohnbebauung, eine Schule und ein Kindergarten an. Die Änderungsbereiche sind in folgenden, nicht maßstäblichen Kartenausschnitten ersichtlich.



Änderungsbereich A „Ochsencamp“



Änderungsbereich B „Sommerberg“

## Verfahren

Die 17. punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der 17. punktuellen Flächennutzungsplanänderung (Deckblätter der beiden Änderungsbereiche) kann mit Begründung und Umweltbericht vom

**04.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025**

auf der Homepage der Stadt Triberg unter

<https://www.triberg.de/stadt-triberg/leben-wohnen/flaechennutzungsplan-gvv-raumschaft-triberg/17-fortschreibung-flaechennutzungsplan>

eingesehen werden. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Rathaus der Gemeinde Triberg, Zimmer Nr. 15, Hauptstraße 57, 78098 Triberg

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Umweltbericht** vom 21.11.2024 (faktorgruen, Freie Landschaftsarchitekten und Beratende Ingenieure, Freiburg/Rottweil) mit Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch, Tiere/Pflanzen/Lebensräume, besonderer Artenschutz, Schutzgebiete, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Forstbehörde, Stellungnahme vom 16.11.2023 zur Darstellung von Waldflächen in Bauleitplänen
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen, Stellungnahme vom 05.12.2023 zur Größe des Geltungsbereichs, zur Darstellung der Fläche im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft, zur vorgesehenen Nutzung und dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen, zur Bewertung der Fläche in der digitalen Flurbilanz 2022, zum Schutzgut „Fläche“ sowie zu potenziellen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Stellungnahme vom 15.12.2023 zur Waldumwandlungserklärung und zu fehlenden Standortalternativen
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forstdirektion, Stellungnahme vom 13.12.2023 zur Inanspruchnahme von Waldflächen im Änderungsbereich A, zum Waldabstand und zur Bewirtschaftung des Waldrands, zur Darstellung von Waldflächen in Bauleitplänen, zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung, zum forstrechtlichen Ausgleich, zum Schutz des Waldes durch das Klimawandelanpassungsgesetz, zur Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, zum Klimaschutz, zur Standortalternativenprüfung, zur Waldfunktionenkartierung als

„Erholungswald der Stufe 1b“, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und zu forstlichen Belangen im Umweltbericht, sowie zu öffentlichen Interessen im Sinne des LWaldG und zum Bodenschutzkonzept

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 08.12.2023 zu Eingriffen in die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden, zur Prüfung von Standortalternativen, zur Flächeninanspruchnahme durch den Campingplatz, zum forstrechtlichen Ausgleich durch Aufwertungsmaßnahmen im Wald, zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage als Agri-PV-Anlage, zur Betroffenheit der FFH-Mähwiese am Sommerberg, sowie zur Flächeninanspruchnahme durch das Wohngebiet

bei allen drei Mitgliedsgemeinden abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an [andreas.herdner@schoenwald.de](mailto:andreas.herdner@schoenwald.de)), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden (Anschrift s. o.) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 17. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Triberg, den 21.02.2025

Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister/Verbandsvorsitzender des GVV Raumschaft Triberg

